

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 41/2015)

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 86/2018

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

27. Jahrgang/26. September 2018

Zweite Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die „Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 41/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

Die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Übergangsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), den fachspezifischen Studien-

und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Masterstudium sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a Übergangsvorschriften
 - (1) Die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
 - (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007),

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 107/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 55/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissen-

schaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils

einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018

an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (6) Studentinnen und Studenten nach Absatz 5 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 27. August 2016 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2017 von den in Satz 1 benannten

Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 5 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 5 bleibt im Übrigen unberührt.

- (7) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 6 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (9) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 8 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 treten die fachspezifische Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und die fachspezifische Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universi-

tät zu Berlin Nr. 57/2008), außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 31. März 2017 tritt die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der ab 27. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.“

5. Die in Anlage 1 dieser Änderungsordnung enthaltenen Neufassungen der Modulbeschreibungen ersetzen die bisherigen entsprechenden Modulbeschreibungen der Anlage 1 der Studienordnung.

Artikel 2

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Lernförderung und Lernmotivation, BW 1		Leistungspunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten erwerben grundlegende Kompetenzen zur Förderung von Lernen und Motivation unter Berücksichtigung von Diversitätsmerkmalen. Insbesondere erwerben die Studentinnen und Studenten Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – lern-, entwicklungs- und motivationspsychologische Theorien und Befunde zur Unterstützung von Lernmotivation und Lernförderung und können diese auf den Unterricht übertragen, – lernpsychologische, entwicklungsbezogene, emotionale und motivationale Probleme, die die Lernbereitschaft und das Leistungsvermögen beeinträchtigen und wie sie bei der Unterrichtsgestaltung damit in präventiver und förderlicher Weise umgehen können, – soziale und kulturelle Bedingungen des Lernens und können daraus Prinzipien der Gestaltung förderlicher Interaktionsprozesse und kooperativen Lernens ableiten, – Methoden der Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und problemorientierten Lernens und Arbeitens, – Möglichkeiten individueller Förderung von Motivation und Lernen im Kontext heterogener Lernvoraussetzungen im gemeinsamen Unterricht, – konstruktive Beratung bei Lern- und Motivationsproblemen (für Schülerinnen, Schüler und Eltern) 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL Grundlagen der Lernförderung und Lernmotivation	<u>2 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Die Vorlesung vermittelt, basierend auf lern-, entwicklungs- und motivationspsychologischen Konzepten, grundlegende Kenntnisse zur Förderung von Lernmotivation und Lernprozessen unter Berücksichtigung heterogener Lerngruppen
SE Strategien zur Förderung von Motivation und Lernen im Unterricht	<u>2 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme, Arbeitsleistung gem. Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Das Seminar vermittelt eine vertiefende Reflexion und Übungen zur Anwendung bzw. Umsetzung von Strategien der Förderung von Motivation und Lernen im Unterricht.
Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	90-minütige Klausur
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 2: Evaluation, Diagnostik und Inklusion, BW 2		Leistungspunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten erwerben grundlegende Kompetenzen im Bereich der schulischen und schulbezogenen Diagnostik und Evaluation unter Berücksichtigung von Diversitätsmerkmalen. Insbesondere erwerben die Studentinnen und Studenten Kenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundlegende statistische und testtheoretische Konzepte der pädagogischen Diagnostik, die der Beschreibung, Bewertung sowie Rückmeldung schulischer Kompetenzen dienen, – grundlegende Verfahren der Status- und Prozessdiagnostik sowie deren Einsatzmöglichkeiten in heterogenen Lerngruppen, – die Beurteilung schulischer Leistungen vor dem Hintergrund verschiedener Bezugssysteme und der Abwägung ihrer Anwendbarkeit in heterogenen Lerngruppen, – die Konstruktion unterschiedlicher Erhebungsverfahren der schulischen Leistungsbeurteilung sowie deren Einsatzmöglichkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen. – Erkenntnisziele, Methoden und zentrale Befunde schul- und bildungsbezogener Evaluationen, – die diagnostischen Grundlagen der wichtigsten Lern- und Verhaltensstörungen sowie der Sonder- und Hochbegabung, – grundlegende pädagogische Konzepte individualisierten Unterrichts mit Bezug auf sonderpädagogische Förderbereiche, – sozioökonomische, geschlechtsbezogene und interkulturelle Aspekte der Heterogenität und Diversität von Schulklassen sowie die angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte in diagnostischen Aufgaben und erzieherischen Prozessen. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL Diagnostik und Evaluation	<u>2 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Die Vorlesung vermittelt, basierend auf statistischen und testtheoretischen Konzepten, grundlegende Kenntnisse schulbezogener Diagnostik und Evaluation unter Berücksichtigung heterogener Lerngruppen.
VL Diversity und Inklusion	<u>2 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Die Vorlesung vermittelt, basierend auf entwicklungspsychologischen Grundlagen, diagnostische Kenntnisse der wichtigsten Lern- und Verhaltensstörungen sowie Möglichkeiten des Umgangs mit schulbezogener Diversität (individuelle Lernstandsanalysen, individualisierter Unterricht, curriculumbasierte Diagnostik).
Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	90-minütige Klausur
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 3: Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester, BW 3		Leistungspunkte: 11	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten lernen Ziele und Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zentrale forschungsmethodische Begriffe und Vorgehensweisen kennen. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen die Funktion schulischer, interner Evaluation im Kontext von Projekten der Unterrichts- und Schulentwicklung, - verfügen über forschungsmethodische Kompetenzen zur Planung und Umsetzung von Projekten der Evaluation und Weiterentwicklung von Unterricht und Schule (z. B. Definition und Operationalisierung von Indikatoren, Konzeption eines Untersuchungsdesigns, Auswahl und Anpassung von Instrumenten), - sind in der Lage, für einen konkreten schulpraktischen Kontext Forschungsfragen (z. B. bestimmte Aspekte der Unterrichtsqualität, Schulqualität, Lernergebnisse von Schülerinnen und Schülern) sowie ein Untersuchungs- und Rückmeldedesign zu entwickeln und durchzuführen, - verfügen über einen reflexiven Umgang mit verschiedenen methodischen Zugängen und können deren Möglichkeiten und Grenzen kritisch beurteilen, - kennen Prinzipien für sprachbildenden Fachunterricht und können Unterricht entsprechend kriteriengeleitet beurteilen, - untersuchen und berücksichtigen die Rolle von Mehrsprachigkeit für Lernprozesse, - können bildungssprachliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern diagnostizieren und Vorschläge zur systematischen Weiterentwicklung dieser Kompetenzen entwickeln, - kennen exemplarische Unterrichtsmaterialien für Sprachaneignungsprozesse und können diese unter fach- und sprachbildungsbezogener Perspektive analysieren und weiterentwickeln, - sind in der Lage, ausgewählte Lehr- und Lernprozesse für sprachlich heterogene Lerngruppen theoriegeleitet zu reflektieren, - erkennen einschränkende und förderliche Rahmenbedingungen für Bildungswege in Lerngruppen mit sprachlicher Heterogenität, insbesondere für Schüler und Schülerinnen mit Deutsch als Zweitsprache. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
<p>Erläuterung des Lehrangebots: Sind Aufgaben für das Projekt an der Schule zu lösen, ist dies in der Vor- und Nachbereitungszeit des LFP zu realisieren.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themenbereiche
VL qualitative/ quantitative Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	<u>1 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> - methodische Aspekte der Schul- und Unterrichtsforschung und Evaluation - grundlegende und vertiefende forschungsmethodische Konzepte, wahlweise im Bereich der quantitativen oder qualitativen Forschung
LFP* Schule und Unterricht erforschen	<u>2 SWS</u> <u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und Erstellung der speziellen Arbeitsleistung	5 LP Teilnahme, praxisbezogene Arbeitsleistungen aus den Gruppen 1, 2 oder 3 im Umfang von insgesamt 3 LP gem. Anlage 2	<p>Projekt: schulpraxis- und anwendungsbezogene, vertiefende Projektangebote, z. B. Durchführung von Lehrer- oder Schülerbefragungen zu bestimmten Aspekten der Unterrichts- oder Schulqualität und/oder Beobachtung der Wirkung einer didaktischen/pädagogischen Intervention</p> <p>Das Projekt wird in Abstimmung mit der Schule entwickelt.</p>

* Die vorrangige Lehrform im LFP ist eine intensive Interaktion von Lehrenden mit den Studierenden, die eine enge Betreuung der Projektvorhaben im Praxissemester sicherstellt. Bei der Betreuung fachdidaktischer oder sprachbildender Themen können in Abhängigkeit vom Thema und von der Gruppengröße eine andere Lehrveranstaltungsart wie Konsultation angeboten werden.

			Neben bildungswissenschaftlichen Themen können in den Projekten auch fachdidaktische oder sprachbildende Themen bearbeitet werden. Die Betreuung des jeweiligen Projekts erfolgt durch die Lehrkraft, die das Thema vergibt (vgl. § 3 der Prüfungsordnung).
SE Sprachbildung im Fachunterricht	<u>2 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbe- reitung der Lehr- veranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP Teilnahme, praxisbezogene Arbeitsleistung gem. Anlage 2 im Umfang von 1 LP	<ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien des sprachbildenden Fachunterrichts und Anwendung bei der Unterrichtsplanung - Nutzung von Diagnoseinstrumenten zur Bestimmung von Sprachlernvoraussetzungen, bildungssprachlichen Kompetenzen und Anforderungen - Planung und Reflexion von Fachunterricht unter Berücksichtigung der Rolle von Mehrsprachigkeit und spezifischer Erwerbskontexte, insbesondere des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache - Forschungsbezogene Fragestellungen können in Abstimmung mit dem Forschungsseminar entwickelt werden.
Modul- abschluss- prüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	60-minütige Klausur
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die „Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 41/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Übergangsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramts-

bezogene Masterstudium sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Übergangsvorschriften

 - (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
 - (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 107/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 55/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang

(für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien-

und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2

bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

- (6) Studentinnen und Studenten nach Absatz 5 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 27. August 2016 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2017 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 5 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur

noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 5 bleibt im Übrigen unberührt.

- (7) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 5 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (9) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 8 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 treten die fachspezifische Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und die fachspezifische Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 31. März 2017 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der ab 27. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel 2

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.